

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2000

Geschäftszahl

97/08/0631

Rechtssatz

Die Festlegung des höchstzulässigen Wohnaufwandes in den gemäß § 12a Abs 2 Slbg SHG erlassenen Verordnungen stellt nach dem Wortlaut des § 2a Abs 1 Slbg SHG (arg: "höchstens") eine zwingende Obergrenze dar, die nur im Wege einer Maßnahme (ergänzende Hilfeleistung) nach § 12a Abs 5 Slbg SHG, auf die kein Rechtsanspruch besteht, überschritten werden kann.